

## **Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des**

### **Bebauungsplanes "Schubertweg-Ost" i. d. F. vom 10.07.2023**

Der Landkreis Biberach hat den vom Gemeinderat der Gemeinde Mittelbiberach in der Sitzung am 10.07.2023 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "Schubertweg-Ost" in der Fassung vom 10.07.2023 mit Bescheid vom 29.08.2023 (Az. 51-BLPV22/039) gemäß §10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Dadurch wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan einschließlich dessen Anlagen sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Mittelbiberach (Biberacher Straße 59, 88441 Mittelbiberach), Zimmer 2.0, 2. OG während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.mittelbiberach.de/leben-wohnen/bauen/bebauungsplaene> eingestellt und einsehbar.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Für Mittelbiberach ist der Bedarf an Wohngebietsflächen permanent vorhanden. Derzeit sind in der Ortslage Mittelbiberach keine freien Bauplätze im Eigentum der Gemeinde, welche verkauft werden können. Über den Bebauungsplanentwurf kann die Gemeinde weiterhin eine geordnete Erschließung und Weiterentwicklung der Gemeinde gewährleisten. Alle im Baugebiet beim Kinderhaus III 2013 erschlossenen Flächen sind verkauft.

#### **Hinweis auf § 44 BauGB**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweis auf § 214 und § 215 BauGB**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. Nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mittelbiberach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Hinweis auf § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Mittelbiberach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

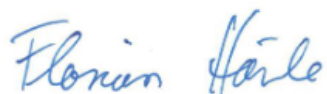
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung

verletzt worden sind oder

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine

dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mittelbiberach, den 14.09.2023



gez. Florian Hänle

Bürgermeister

Geltungsbereich:

